

Einkaufsbedingungen der GTM Testing and Metrology GmbH

GTM widerspricht ausdrücklich jedweden weiteren oder entgegenstehenden Bedingungen oder Konditionen in Angeboten, Bestellannahmen oder Bestätigungen des Lieferanten.

I. Anwendbarkeit, widersprechende Bedingungen und Angebot

1. Diese Einkaufsbedingungen (EKB) gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder anderweitige abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von GTM ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
2. Bestellungen sind nur handschriftlich unterschrieben gültig mit Ausnahme solcher, die per Datenfernübertragung oder EDV-Ausdrucken übermittelt werden. GTM hält sich an die Bestellung über einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen gebunden.
3. Unabhängig davon gilt eine Bestellung durch GTM und diese EKB als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung der Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder jeder in sonstiger Weise abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Vertragsgegenständen wird als "Liefervertrag" im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet.

II. Leistungsumfang, Beistellungen und Schutzrechte

1. Der Leistungsumfang des Lieferanten ergibt sich insbesondere aus den vereinbarten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen, der Bestellung von GTM sowie den vorliegenden EKB.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Materialien (Beistellungen) behält GTM Eigentum und Urheberrechte. Der Lieferant behandelt alle ihm aus der Geschäftsbeziehung mit GTM bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis, soweit sie nicht bereits offenkundig sind. Ohne schriftliche Zustimmung seitens GTM dürfen diese Geschäftsgeheimnisse, Unterlagen und Materialien Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung der zugrunde liegenden Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen und Materialien auf Anforderung an GTM zurückzugeben. Dem Lieferanten stehen hinsichtlich der Beistellungen keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu. Diese Geheimhaltungsverpflichtung hinsichtlich erworbenen Wissens und erlangter Kenntnisse aus Beistellungen gilt weiter auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt mit schriftlicher Mitteilung seitens GTM oder wenn und soweit das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Die Verarbeitung von beigestellten Stoffen und der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgt für GTM. An den unter Verwendung dieser Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen erhält GTM Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Wert des Gesamterzeugnisses. Das Gesamterzeugnis wird insoweit vom Lieferanten für GTM verwahrt.
4. Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassenen Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des von GTM und ihrem Endkunden angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant GTM davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von GTM beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine einwandfreie, vorschriftsmäßige, betriebssichere und wirtschaftliche Verwendung, gerade im Zusammenwirken mit von GTM zu erstellenden/hergestellten Maschinen und Anlagen, erforderlich sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Dabei wird er bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln einhalten.

6. GTM kann vom Lieferanten jederzeit Änderungen der Vertragsgegenstände verlangen. Diese sind dann auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Können die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände oder vereinbarte Termine insoweit nicht eingehalten werden, so hat der Lieferant GTM hierauf unverzüglich hinzuweisen.
7. Vor dem Beginn einer vereinbarten Fertigung der Vertragsgegenstände hat der Lieferant GTM sämtliche Fertigungsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung der Unterlagen entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten oder der Haftung gegenüber GTM oder Dritten.
8. Der Lieferant stellt über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragserfüllung die Belieferung GTM mit gleichen Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile zu angemessenen Preisen sicher, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ebenso ein kompatibles oder adäquates Teil geliefert werden kann.
9. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind. Von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen hat der Lieferant GTM in vollem Umfang freizustellen. Der Lieferant hat GTM den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass GTM oder ihren Kunden aufgrund einer Schutzrechtsverletzung eine Weiterverarbeitung, Lieferung oder Nutzung untersagt wird. Alternativ hat der Lieferant nach GTM Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht die Abrechnung nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern nicht schriftlich anderweitige Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vertragsgemäßer Leistung einschließlich Dokumentation und Erhalt einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Rechnungen sind unter Angabe von Rechnungsdatum, Lieferantenummer, Bestellnummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist GTM nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird GTM der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von GTM bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.
2. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
3. Benötigt der Lieferant seitens GTM eine Anzahlung auf die Vertragsgegenstände, hat er GTM auf eigene Kosten vor Leistung dieser Anzahlung in gleicher Höhe eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank zu stellen.

IV. Lieferbedingungen und Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Dabei kommt es für die Rechtzeitigkeit auf Eingang der Lieferung an der von GTM angegebenen Empfangsstelle an.
2. Der Lieferant zeigt GTM jede Sendung durch Lieferschein am Versandtag unverzüglich an.
3. GTM ist nicht verpflichtet, Vertragsgegenstände anzunehmen, die vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Vertragsgegenständen, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. GTM ist berechtigt, etwaige Zuviellieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Zuviellieferungen.
4. Jede Lieferung ist – soweit nicht anders durch GTM vorgegeben - durch den Lieferanten ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist mit Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen. Ebenso sind jeder Lieferung die nach näherer schriftlicher Vorgabe durch GTM angeforderten Dokumente, wie z.B. technische Dokumentationen, beizufügen.
5. Die Lieferung hat gemäß INCOTERMS 2020 DDP Bickenbach zu erfolgen, frei Haus (Gefahrübergang) einschließlich Transportversicherung, Verpackung und aller Nebenkosten.

6. GTM akzeptiert weder einen verlängerten noch erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinsichtlich des Eigentumserwerbs durch GTM.
7. GTM behält sich vor, einen den Transport durchführenden Spediteur zu benennen. Dieser Spediteur ist nicht Erfüllungsgehilfe von GTM; GTM hat lediglich ein mögliches Auswahlverschulden zu vertreten.

V. Einsatz von Personal

1. Grundsätzlich erbringt der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen mit eigenem Personal, das entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der geschuldeten Leistungserbringung eingesetzt und unterwiesen wird. Der Lieferant stellt sicher, dass er alle hieraus anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben vollständig und fristgerecht an die zuständigen Einzugsstellen abführt.
2. Bedient sich der Lieferant zur Erfüllung der geschuldeten Leistung Subunternehmer, müssen diese zur Erbringung der geschuldeten Leistung geeignet und zuverlässig sein. Der Lieferant hat in diesem Falle nachweislich die Subunternehmer entsprechend den Vereinbarungen mit GTM zu verpflichten.
3. Kommt es insoweit zu einem Versäumnis des Lieferanten und einer Inanspruchnahme GTMs durch Dritte, stellt der Lieferant GTM auf erstes Anfordern frei von einer solchen Inanspruchnahme.VI.

VI. Verzug und Schadensersatz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, GTM unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit, Menge oder Qualität nicht eingehalten werden können.
2. Eine solche Anzeige befreit den Lieferanten keinesfalls von dem Verzug mit seiner Leistung. Insofern stehen GTM trotz Fortschreibung der Liefertermine weiterhin alle Rechte aus dem Liefervertrag zu, die aus dem Verzug des Lieferanten resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
3. Bei Verzug des Lieferanten im Hinblick auf eine ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung (inklusive z.B. Technischer Dokumentation) ist GTM berechtigt, vom Lieferanten einen pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dieser beträgt für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung 0,2% des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes. Durch die Vereinbarung und die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes werden die sonstigen GTM nach anwendbarem Recht zustehenden Ansprüche und Rechte nicht berührt. Etwaiger vom Lieferanten gezahlter pauschalierter Schadensersatz ist auf einen weitergehenden auf Verzug beruhenden Schadensersatzanspruch von GTM gegen ihn entsprechend anzurechnen.
4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch GTM bedeutet nicht den Verzicht auf ihre Ersatzansprüche.

VII. Qualitätsmanagement / Wareneingangskontrolle

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür bedient sich der Lieferant eines Qualitätssicherungssystems, das GTM auf Wunsch nachzuweisen und bei Bedarf zu optimieren ist.
2. GTM verfügt ebenfalls über ein Qualitätssicherungssystem und verfolgt das Ziel, dem angestrebten Qualitätsstandard entsprechend die eigene Wareneingangskontrolle zur Vermeidung vollständiger Doppelprüfungen anzupassen. GTM wird unverzüglich nach Liefereingang eine Identitäts- und Mengenprüfung der Vertragsgegenstände vornehmen sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden überprüfen. Dabei ersichtliche Mängel wird GTM unverzüglich dem Lieferanten anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird GTM dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen
 - a. frei sind von Mängeln, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material
 - b. markt- und industrieübliche Qualität aufweisen
 - c. durch die Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden und
 - d. geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie bestellt werden.
4. Sofern vorgenannte Gewährleistungen nicht erfüllt und damit die Vertragsgegenstände mangelhaft sind, kann GTM nach ihrer Wahl vom Lieferanten verlangen, die Vertragsgegenstände auf sein eigenes Risiko und seine eigenen Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder liegen andere Umstände vor, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann GTM die Vertragsgegenstände auf Kosten des Lieferanten selbst reparieren oder ersetzen oder sich dazu Dritter bedienen.
5. Der Lieferant ersetzt GTM alle ihr im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen oder noch entstehenden Kosten.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang auf GTM. Haben GTM und der Lieferant eine konkrete Abnahme der Vertragsgegenstände vereinbart oder hat eine solche nach anwendbarem Recht zu erfolgen, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab der erfolgten Abnahme. Ansprüche von GTM, die innerhalb dieser Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.
7. Weitergehende oder zusätzliche gesetzliche oder vertragliche Ansprüchen seitens GTM bleiben unberührt. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich die Vertragsgegenstände zur Zeit der Mangelerkennung befinden.

VIII. Haftung, Freistellung und Versicherungsschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, GTM auf erstes Anfordern freizustellen von allen unmittelbar oder mittelbar entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder aus sonstigen Rechten), Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verlusten – einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreites oder einer erforderlichen Umrüst- oder Rückrufaktion –, die durch die Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände oder durch die Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht verursacht wurden. Dieses gilt nicht, wenn den Lieferanten im Falle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung kein Verschulden trifft.
2. Sind für Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von GTM oder eines ihrer Kunden erforderlich, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt GTM oder stellt GTM frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch seine Arbeiten auf einem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden.
3. Für Mitarbeiter oder Unterbeauftragte haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzustellen und GTM auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer im Voraus an GTM ab, soweit sie sich aus Schäden ergeben, die durch den Vertragsgegenstand bedingt sind. GTM nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Lieferanten nicht begrenzt.
5. Weitergehende oder zusätzliche gesetzliche oder vertragliche Ansprüche seitens GTM bleiben unberührt.

IX. Forderungsabtretung

1. Eine Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung GTM zulässig.

X. Mindestlohn

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Zahlungen und mögliche Nachweise dazu haben entsprechend des Mindestlohngesetzes zu erfolgen.
2. Kommt es zu einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz seitens des Lieferanten und wird GTM infolgedessen von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant GTM auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen frei.
3. Beim Einsatz von Subunternehmern trägt der Lieferant dem Mindestlohngesetz in gleicher Weise Rechnung durch entsprechende Verpflichtung des Subunternehmers. Bei einem Verstoß des Subunternehmers gegen das Mindestlohngesetz stellt der Lieferant GTM ebenfalls auf erstes Anfordern frei von allen sich gemäß Ziffer XI Absatz 2 ergebenden Ansprüchen.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für den Abschluss des Vertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wonach die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Streitfall als ausschließlichen Gerichtsstand. Bei Klagen von GTM gegen den Lieferanten kann GTM daneben nach ihrem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

XII. Salvatorische Klausel

1. Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Regelung
2. unwirksam oder undurchführbar sein sollte, so gilt diese Bestimmung je nach Fall in dem Umfang als
3. abgeändert oder aufgehoben, der die Einhaltung solcher Gesetze oder Regelungen ermöglicht und
4. gleichzeitig dem von den Parteien Gewollten Rechnung trägt. Die übrigen Bestimmungen dieser
5. Bedingungen werden hiervon nicht berührt.